

Bekanntmachung

der Gemeinde Aßling

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Ölfeld I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.04.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 26.04.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst die Fl. Nrn. 1848/7, 1852, 1852/8, 1852/10, und 1852/11. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist im Norden, Osten und Westen durch die Straße „Am Ölfeld“ begrenzt. Im Südwesten grenzt er an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gewerbeflächen (Am Ölfeld Süd).

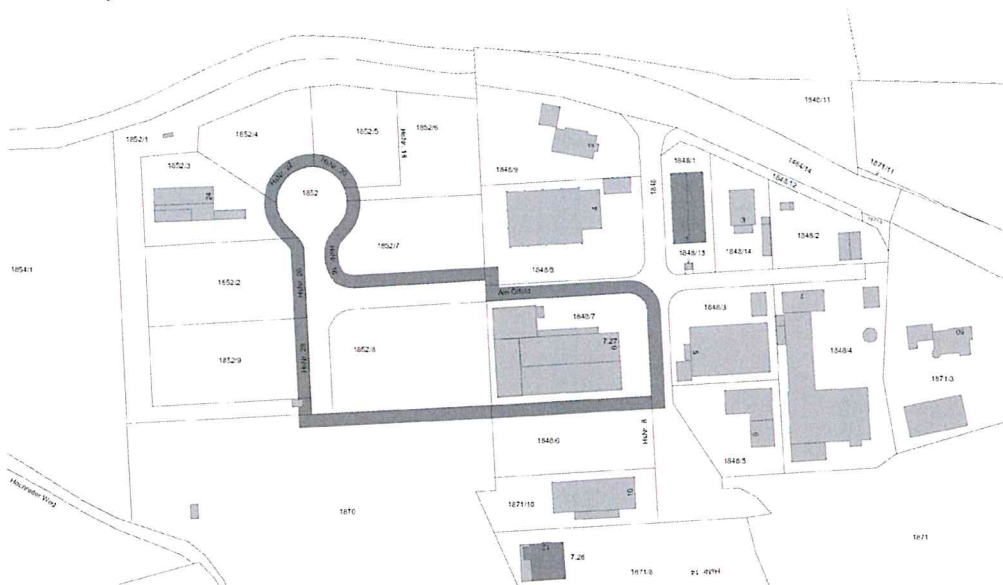


Abb.1: Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Ölfeld I“, ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung 2021

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Ölfeld I“ der Gemeinde Aßling in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Ölfeld I“ und die Begründung sowie den Umweltbericht, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 14 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere zur Wahrung des vorgeschriebenen Abstands von 1,5 – 2 m, können Erledigungen durch die Bürger allerdings ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit den SachbearbeiterInnen bzw. der Fachabteilung erfolgen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Besucher ist erforderlich und die aktuellen Hygienestandards sind einzuhalten. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 – 18.00 Uhr erreichbar unter 08092/8194-61 oder 69.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Aßling (www.vg-assling.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

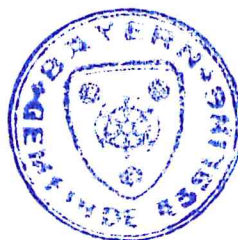
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 23.05.2022
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 20.05.2022
GEMEINDE Aßling

Hans Fent
Erster Bürgermeister